SIGNUM GRUPPE

Arbeitsschutz Newsletter

STOP – Die Maßnahmenhierarchie im Arbeitsschutz

Im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen haben Unternehmer und Vorgesetzte die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter und die daraus resultierenden Gefahren für ihre Mitarbeiter zu betrachten und anschließend zu beurteilen.
Nach erfolgter Beurteilung der möglichen Gefahren sind passende Gegenmaßnahmen festzulegen, um die Gefahr bestmöglich abzuwenden und so Unfälle und Gesundheitsschäden der Mitarbeiter zu vermeiden. In diesem Zusammenhang haben zwei kurze Sätze aus dem Arbeitsschutzgesetz weitreichende Konsequenzen:

„Gefahren sind an der Quelle zu bekämpfen“
und
„individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen“
§4 Nr. 2 u. 5 ArbSchG

Im Arbeitsschutz ist in diesem Satz die sogenannte Maßnahmenhierarchie, auch als „STOP- oder „TOP-Prinzip“ bekannt.
Dies besagt, dass nicht grundsätzlich irgendeine Maßnahme, die den Mitarbeiter schützt ausgewählt und umgesetzt werden darf, sondern dass Gefahren grundsätzlich möglichst dicht am Ort ihrer Entstehung zu bekämpfen sind. Die Buchstaben S-T-O-P stehen dabei für **S**ubstitution, **t**echnisch, **o**rganisatorisch, **p**ersonenbezogen.

Dies lässt sich an einem einfachen Beispiel erläutern:

In einer Betriebshalle steht ein Kompressor, der die für einige Produktionsprozesse erforderliche Druckluft erzeugt. Da das Gerät über 80 dB(A) Schall imitiert sind Maßnahmen zwingend erforderlich. Der erste Gedanke des Unternehmers: „Ich kaufe Gehörschutz für alle Mitarbeiter, das ist günstig und das Problem ist dauerhaft gelöst“. Dem widerspricht die Fachkraft für Arbeitssicherheit, weil die Maßnahme „Gehörschutz“ eine personenbezogene Maßnahme ist und nach dem §4 ArbSchG nachrangig in Betracht kommt.
Zunächst ist zu prüfen, ob der Kompressor durch einen leiseren mit ggf. weniger Leistung zu ersetzten ist oder ganz abgeschaltet werden kann, weil mittlerweile kaum mehr Druckluft für die Produktion benötigt wird (Substitution).
Ist dies nicht möglich, ist zu prüfen, ob man den Kompressor nicht schalldicht einhausen oder in einen Nebenraum, in dem keine Mitarbeiter arbeiten, abgestellt werden kann (technisch). Hier kommt eventuell ein noch zu errichtender Verschlag oder kleine Garage auf dem Hof in Betracht.
Wenn das auch nicht möglich ist, wäre über eine organisatorische Maßnahme nachzudenken z.B. die Begrenzung der Expositionszeit. Mitarbeiter könnten im rotierenden System in anderen Hallen arbeiten.
Erst wenn auch dies nicht möglich ist kommt der Einsatz einer PSA (personenbezogen) in Betracht.
Der Hintergrund ist, dass technische organisatorische Maßnahmen weitreichender wirken, da der „Faktor Mensch“ keine Rolle mehr spielt. PSA kann immer von Mitarbeitern vergessen oder bewusst abgelehnt werden. „Der Gehörschutz ist unbequem und man versteht die Kollegen noch schlechter als vorher“
Dies gilt analog auch in Bezug auf den Einsatz von Gefahrstoffen. Informationen finden Sie finden Sie hier.

Die Beseitigung oder Entschärfung der Gefahrenquelle schafft die größte Sicherheit.

Für weitere Informationen fragen Sie Ihren Betriebsarzt oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Carsten Binnenhey
Fachkraft für Arbeitssicherheit, Abfallbeauftragter

Quelle Grafik: DGUV